

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2023/825

Auffindung unbekannter Bohrschlammgruben im Zusammenhang mit verschiedenen, älteren Tiefbohrungen zur Erdöl-/Erdgasaufsuchung im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Ausschuss Naturschutz, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und Veterinärwesen	14.11.2023	TOP 10.2.
--	------------	-----------

Der Auftrag an das ghb ingenieurbüro, Bauhofstr. 2, 90571 Schwaig bei Nürnberg ist im Frühjahr 2023 vergeben worden. Der Auftragnehmer hat daraufhin u. a. beim GIS-Büro des Landkreises Lüchow-Dannenberg Geodaten bestellt, wie z.B. Luftbilder aus verschiedenen Befliegungen, Bohrdaten aus der Datenbank Niedersachsen und andere, um auf Grundlage dieser Daten weiter recherchieren zu können. Seit Oktober 2023 ist das Ingenieurbüro dabei, ca. 170 Eigentümer/innen von Flächen anzuschreiben, die sich in der Nähe eines ehemaligen Bohransatzpunktes befinden. In diesem Anschreiben wird um Unterstützung bei der Recherche gebeten. Dem Anschreiben ist ein Fragebogen beigelegt, in dem angegeben werden soll, ob den jeweiligen Eigentümern die Lage einer ehemaligen Bohrschlammgrube auf ihrem oder einem benachbarten Grundstück bekannt ist. Ebenso soll hier angegeben werden, ob weitere Informationen über die historischen Bohrungen oder aber Zeitzeugen bekannt sind. Des Weiteren ist eine Vollmacht für notwendige Einsichtnahmen (Bauamt, Naturschutzbehörde, Staatsarchiv, etc.) und für die Begehung des jeweiligen Grundstücks beigelegt. Fragebogen und Vollmacht sollen soweit möglich ausgefüllt und unterschrieben an das Ingenieurbüro zurück gesendet werden. In der 45. KW plant der Auftragnehmer die Bohrschlammgruben bzw. die Bohrstandorte zu begehen.

Im Zusammenhang mit den Anschreiben des Ingenieurbüros gab es diverse Anfragen von Eigentümern bei Mitarbeitenden des Fachdienstes 66 mit dem Inhalt, wer für die Kosten einer späteren Sanierung aufkommen müsse, sollte eine Sanierung notwendig werden. Die Antwort auf diese Anfragen richtet sich nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG). Nach § 4 Abs. 3 BBodSchG sind zur Sanierung verpflichtet der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück. Die Absätze 5 und 6 des § 4 BBodSchG beinhalten weitere Regelungen darüber, wer zur Sanierung verpflichtet ist.

Es gibt keine konkrete Reihenfolge oder Rangfolge der Sanierungsverpflichteten. Die Auswahl liegt im Ermessen der Behörde und dürfte sich in aller Regel danach richten, wer nach dem Umständen des Einzelfalles z.B. im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit am ehesten zu einer effektiven Erfüllung der Sanierungspflicht in der Lage sein sollte.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

gez. D. Schulz